Merkblatt – für ab 24.02.2022 in die BRD geflüchtete Personen aus der Ukraine

- Änderungen zu Sozialleistungen ab 01.06.2022 -

Ab dem 1. Juni 2022 können ukrainische Kriegsvertriebene, sobald

- ihre erkennungsdienstliche Behandlung / Registrierung erfolgt ist und
- > sie eine Fiktionsbescheinigung oder eine Aufenthaltserlaubnis empfangen haben,

Sozialleistungen nach SGB II* vom **Jobcenter Zwickau** oder nach SGB XII* vom **Sozialamt / Sachgebiet Grundsicherung des Landratsamtes Zwickau** erhalten. Diese Leistungen sind günstiger als Leistungen nach dem AsylbLG* gestaltet. Zum Beispiel wird die Auszahlung der Einmalzahlungen von 200 Euro im Juli 2022 in der Regel nur über das Jobcenter erfolgen!

Bei finanziellem Hilfebedarf sollte daher schnellstmöglich nach Erhalt der Fiktionsbescheinigung oder der Aufenthaltserlaubnis ein Antrag gestellt werden, um Zahlungslücken nach dem Bezug von Asylbewerberleistungen zu vermeiden. Zu beachten ist, dass die Prüfung von Anträgen auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII zeitaufwendig ist und nicht unmittelbar nach Antragsabgabe Auszahlungen durch das Sozialamt / Sachgebiet Grundsicherung oder Jobcenter erfolgen können.

Die <u>Leistungsberechtigung nach dem SGB II</u> für den Lebensunterhalt besteht für aus der Ukraine geflüchtete Personen, die erwerbsfähig sind, das heißt, die eine Erlaubnis für eine Erwerbstätigkeit haben sowie für die Kinder dieser Personen. Zudem gewährt das Jobcenter Leistungen für die Krankenund Pflegeversicherung, für die Betreuung von Kindern in der Schule und in Kindereinrichtungen sowie zur Aufnahme einer Arbeitstätigkeit (zum Beispiel: Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen, Qualifizierungsmaßnahmen).

Die <u>Leistungsberechtigung nach dem SGB XI</u>I für den Lebensunterhalt und Krankenhilfe haben aus der Ukraine geflüchtete Personen, die die Altersgrenze für eine Rente nach deutschem Recht erreicht haben (65 Jahre und 10 Monate) oder eine ukrainische Altersrente beziehen. Dabei berücksichtigt das Sozialamt, ob über die Rente tatsächlich verfügt werden kann.

Personen, die bis 31.05.2022 Leistungen nach dem AsylbLG* erhalten haben <u>und</u> eine Fiktionsbescheinigung / Aufenthaltserlaubnis mit Ausstellungsdatum vor dem 01.06.2022 besitzen:

Diese ukrainischen Kriegsvertriebenen erfüllen bereits die Voraussetzungen, um Anträge auf Leistungen beim Jobcenter oder dem Sozialamt zu stellen. Sofern das noch nicht erfolgt ist, sollten die Antragsformulare unverzüglich ausgefüllt werden und der <u>neu</u> zuständigen Behörde mit allen erforderlichen Nachweisen, insbesondere der Kopie der Fiktionsbescheinigung oder der Aufenthaltserlaubnis zugehen. Die bisherigen Asylbewerberleistungen einschließlich der Krankenhilfe können in diesen Fällen als Übergangsregelung längstens noch bis zum 31. August 2022 gewährt werden!

Personen aus der Ukraine mit Einreise in die BRD ab 01.06.2022, deren Registrierung nach dem 31.05.2022 erfolgt (Fiktionsbescheinigung mit Ausstelldatum ab dem 01.06.2022):
Sofern ein dauerhafter Aufenthalt im Landkreis Zwickau beabsichtigt ist, ist grundsätzlich zuerst in der Ausländerbehörde des Landratsamtes Zwickau vorzusprechen, um ein Schutzgesuch zu beantragen.

Nach erfolgter erkennungsdienstlicher Behandlung wird eine Fiktionsbescheinigung erstellt, wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Werden sofort Leistungen zum Lebensunterhalt oder Krankenhilfe benötigt, erfolgt die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG bis zum Ende des Monats, in dem die Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde. Ab dem ersten Tag des Folgemonats tritt der Wechsel zur Leistungsberechtigung beim Jobcenter oder dem Sozialamt / Sachgebiet Grundsicherung ein. Daher sind Anträge auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII sofort nach Erhalt der Fiktionsbescheinigung beim Jobcenter oder Sozialamt / Sachgebiet Grundsicherung für die Folgemonate zu stellen. Ansonsten können Versorgungslücken entstehen, insbesondere bei der Krankenbehandlung.

Werden Asylleistungen nicht benötigt, können Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII ab Erhalt der Fiktionsbescheinigung beantragt werden.

Vor 01.06.2022 eingereiste Personen mit Aufenthalt im Landkreis Zwickau, die noch nicht erkennungsdienstlich behandelt wurden und keine Leistungen nach AsylbLG erhalten haben:

Die Sozialleistungsansprüche entsprechen denen der Personen, die ab dem 01.06.2022 eingereist sind. Sie können ebenfalls bis zum Ende des Monats, in dem die Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde, Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, sofern ab Stellen des Schutzgesuches unmittelbar Hilfe zum Lebens-unterhalt oder Krankenhilfe benötigt wird.

Hinweis zu Mitwirkungspflichten: Bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII hat der Antragsteller alle erforderlichen Tatsachen anzugeben und Nachweise einzureichen. Fehlen Unterlagen, wendet sich das Jobcenter oder Sozialamt mit einem Schreiben an Sie, diese bis zu einem bestimmten Termin nachzureichen. Diesen Aufforderungen ist unbedingt nachzukommen. Ansonsten werden trotz des Antrags, keine Leistungen gewährt, also auch keine Geldleistungen ausgezahlt.

AsylbLG* Asylbewerberleistungsgesetz
SGB II* Zweites Buch Sozialgesetzbuch
SGB XII* Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch

Kontakt Jobcenter:

Besucheradresse: Horchstraße 14

08058 Zwickau

E-Mail: Jobcenter-Zwickau@jobcenter-ge.de

Formulare: www.jobcenterzwickau.de/formulare.php

In den folgenden Zeiten telefonisch erreichbar unter: 0375 6060 400

Montag 7:30 - 12:30 Uhr

Dienstag 7:30 - 12:30 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr

Mittwoch 7:30 - 12:30 Uhr Donnerstag 7:30 - 12:30 Uhr Freitag 7:30 - 12:30 Uhr

Zusätzliche telefonische Kontaktzeiten unter 0375 6060 0

Montag 8:00 - 18:00 Uhr
Dienstag 8:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch 8:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 8:00 - 18:00 Uhr
Freitag 8:00 - 18:00 Uhr

Kontakt Sozialamt:

Besucheradresse: Verwaltungszentrum Zwickau

Haus 1 / Sachgebiet Grundsicherung

Werdauer Straße 62 08056 Zwickau

Telefon: 0375 4402-22101 Fax: 0375 4402-32100

E-Mail: sozialamt@landkreis-zwickau.de

Öffnungszeiten: Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr uns 13:00 - 15:00 Uhr

Formulare: www.landkreis-zwickau.de/antraege-und-formulare